

Richtlinien
für die außerschulische Nutzung von
städtischen Schulräumen und Pausenflächen

gültig bis 30.06.2011

1. Allgemeines

- 1.1 Schulräume und deren Einrichtungen sowie Pausenflächen können in der Stadt Paderborn ansässigen Personen, Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen im Rahmen einer Sonderbenutzung auf Antrag für Einzelveranstaltungen oder auf Dauer überlassen werden, sofern schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 1.2 Als Schulräume gelten Unterrichtsräume (Klassenräume und Fachräume), Aulen, Mensabereiche, zentrale Eingangshallen/Foyersonen und geschlossene Pausenhallen. Fachräume können nur dann überlassen werden, wenn eine fachlich vorgebildete Lehrkraft die Aufsicht oder die Leitung der Veranstaltung übernimmt. Als Pausenflächen gelten die befestigten Schulhofflächen und die offenen Pausenhallen.
- 1.3 Die Überlassung darf insbesondere erfolgen, wenn die geplante Veranstaltung kulturellen Zwecken oder der Bildungsförderung dient oder im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Schulräume und Pausenflächen werden für private Feierlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Die Vermietung der Räume, Einrichtungen und Pausenflächen erfolgt durch die Stadt Paderborn – Schulverwaltungsamt -, im folgenden „Vermieterin“ genannt.
- 1.5 Eine Überlassung der schulischen Räume erfolgt montags bis freitags bis längstens 22.00 Uhr. An Wochenenden oder Feiertagen erfolgt grundsätzlich keine Überlassung, es sei denn, die Veranstaltung wird von der Stadt oder einer städtischen Schule selbst durchgeführt oder mitgetragen. Für den Bereich der Stadt ist die letztere Voraussetzung erfüllt, wenn der jeweils zuständige Dezernent den Verwaltungsvorstand informiert bzw. der Verwaltungsvorstand selbst entscheidet.
- 1.6 An Wochenenden oder Feiertagen sowie innerhalb der Schulferien können den als jugendpflegerisch oder jugendfördernd anerkannten Organisationen Schulräume auch zu Übernachtungszwecken überlassen werden. Im übrigen ist eine Überlassung während der Schulferien, an den Wochenenden und an Feiertagen grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Mietvertrag

- 2.1 Das Nutzungsverhältnis zwischen Vermietern und Mieter/in wird durch Mietvertrag auf der Grundlage der §§ 535 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

- 2.2 Anträge auf Begründung eines Mietverhältnisses sind spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin schriftlich an das Schulverwaltungsamt zu richten.

3. Mietzins und Nebenkosten

- 3.1 Die Höhe des Mietzinses und der Nebenkosten richtet sich nach der vom Rat der Stadt Paderborn beschlossenen Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 Maßgebend ist der jeweils am Veranstaltungstag geltende Tarif.
- 3.3 Näheres über Ermäßigungen und Befreiungen regelt die Entgeltordnung.

4. Werbung in schulischen Räumen

Werbung im Rahmen der außerschulischen Nutzung ist grundsätzlich nach Zustimmung der Vermieterin über Art und Umfang der geplanten Werbung möglich. Für Nikotin, Alkohol und sonstige Rauschmittel darf nicht geworben werden. Bei der Werbung für die Veranstaltung darf nicht der Eindruck erweckt werden, daß es sich um eine Veranstaltung der Vermieterin oder der Schule handelt.

5. Bewirtung in schulischen Räumen

Die Bewirtung bei Veranstaltungen durch den/die Mieter/in ist in Ausnahmefällen ohne kommerzielle Gewinninteressen möglich. Der Verkauf von Gerichten bedarf der Zustimmung der Vermieterin. Gerichte, die unter Verwendung von Ölen und Fetten zubereitet werden (insbesondere Pommes Frites) ist wegen der starken Geruchsentwicklung nicht erlaubt. Der Genuß von alkoholischen Getränken sowie das Rauchen sind in den schulisch genutzten Unterrichtsräumen nicht gestattet und im Bereich der Verkehrsflächen und der Versammlungsräume (Aulen, Foyerzonen) nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung der Vermieterin erlaubt. Die Nutzung von Einweggeschirr ist nicht zulässig.

6. Abfallentsorgung

Abfälle sind gemäß der Entsorgungssatzung der Stadt Paderborn in der jeweils geltenden Fassung getrennt zu sammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

7. Ausschluß von der Nutzung

Bei groben Vertragsverletzungen kann die Vermieterin den/die Mieter/in von der Nutzung der Räume ausschließen.
Dies gilt auch für Dauermietverhältnisse.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 2000.

9.

10. Außerkrafttreten bisheriger Regelungen

Die bisher geltende „Entgeltordnung für die Benutzung von Schulräumen und Pausenflächen der Stadt Paderborn“ vom 17.02.1982 tritt außer Kraft.

frühere Fassung